

Kosten für private Reinigung kaum absetzbar

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschied:

Wer Dienstkleidung in seiner Waschmaschine wäscht, kann Kosten für Strom, Wasser und Instandhaltung nur teilweise als Werbungskosten geltend machen. Das hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden. Der Grund: Die Waschmaschine werde auch privat genutzt.

Das Gericht lehnte damit die Klage eines Polizeibeamten ab, der in seiner Einkommensteuererklärung über 250 Euro als Reinigungskosten für seine Dienstkleidung geltend gemacht hatte. Das Finanzamt hatte dagegen nur eine Werbungskosten-Pauschale von 75 Euro anerkannt.

Urteil des FG Niedersachsen – Datum unbekannt -

Aktenzeichen : 16 K 10551/99

Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten

04. Januar 2004

04.01.2004